

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Montag, 14. Juni 1993, Nachmittag
Lundi 14 juin 1993, après-midi

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

Präsident: Ich begrüsse Sie zur letzten Woche unserer Sommersession und möchte Ihnen noch zwei Mitteilungen machen:

1. Am vergangenen Samstag durfte Kollege Ernst Rüesch seinen Geburtstag feiern. Wir möchten ihm etwas verspätet ganz herzlich gratulieren und ihm alles Gute wünschen. (*Beifall*)
2. Sie haben der Presse entnehmen können, dass gegenwärtig die Idee entwickelt wird, die Herbstsession eventuell nach Genf zu verlegen. Ich kann Sie beruhigen: Die Büromitglieder Ihres Rates haben davon nicht früher Kenntnis erhalten als Sie. Sie wurden am Donnerstag etwas vage informiert. Die Koordinationskonferenz wird morgen früh darüber zu befinden haben, und wir werden sicher im Rat darüber diskutieren. Es ist also nicht so, dass wir Sie nicht informieren wollten. Wir haben davon ebenso spät erfahren wie Sie selbst.

92.029

Rassendiskriminierung. Uebereinkommen und Strafrechtsrevision

Discrimination raciale. Convention et révision du droit pénal

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 90 hiervor – Voir page 90 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1993
 Décision du Conseil national du 8 juin 1993

B. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz
B. Code pénal suisse. Code pénal militaire

Art. 1 Art. 261bis Abschnitt 4, Art. 2 Art. 171c Abs. 1
Abschnitt 4
Antrag der Kommission
 Festhalten

Art. 1 art. 261bis paragraphe 4, art. 2 art. 171c al. 1
paragraphe 4
Proposition de la commission
 Maintenir

Zimmerli, Berichterstatter: Nach der Behandlung der Revision des Strafgesetzbuches beziehungsweise des Militärstrafgesetzes – es geht um den Beschlussentwurf B – im Nationalrat am 8. Juni 1993 sind zwei Differenzen übriggeblieben. Sie sehen das auf der Fahne: eine Differenz im – ich möchte sagen – repressiven Teil der Vorlage, nämlich bei der Umschreibung des Straftatbestandes der Rassendiskriminierung, und eine zweite im präventiven Teil der Vorlage, bei der Frage nämlich, ob die Schaffung der Ombudsstelle gegen Rassismus zum Gegenstand eines Postulates, wie vom Ständerat beschlossen, oder einer Motion gemacht werden soll, wie dies der Nationalrat letzte Woche beschlossen hat.

Ihre Kommission hat am 10. Juni 1993 getagt und beantragt Ihnen, der Ueberweisung der vom Nationalrat beschlossenen Motion zuzustimmen, dagegen am Beschluss zur Formulierung des umstrittenen Straftatbestandes festzuhalten. Ich äußere mich zuerst zum Straftatbestand.

Zu Artikel 261bis Abschnitt 4: Die beiden Kammern sind sich der Sache nach durchaus einig, dass Angriffe auf die Menschenwürde verwerflich sind und unter Strafe gestellt gehören. Unbestritten ist auch, dass nicht jedes unbedachte Wort sogleich zu einem Verfahren vor dem Strafrichter führen soll, weil damit die Strafnorm ihre wohlverstandene Legitimation verlieren könnte.

Uneinig ist man sich bloss bei der Beantwortung der Frage, ob die Formulierung des Nationalrates oder die von uns beschlossene, etwas differenziertere Fassung die klarere sei. Darüber wurde in diesem Haus im Februar dieses Jahres eine intensive Debatte geführt. Ich will nicht alles wiederholen, was dabei gesagt wurde. Wir fanden einfach, die Norm gewinne an Transparenz, Klarheit und Ueberzeugungskraft, wenn man die Begriffe «herabsetzen» – französisch «abaïsser» – und «diskriminieren» – «discriminer» – zur Präzisierung verwendet und im Zusammenhang mit der Menschenwürde nicht einfach generell von «Angriffen» – oder «porter atteinte» – spricht. Wir legten seinerzeit grosses Gewicht auf einen möglichst hohen Grad der Bestimmtheit der ausgesprochen heiklen Strafnorm. Daran hat sich an der Debatte in unserer Kommission nichts geändert. Wir fanden selbst bei intensivster Durchsicht der Protokolle der nationalrätslichen Kommission und der Plenardebatte nichts, was diesen Befund hätte erschüttern können. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb ohne Gegenstimme, an unserem Beschluss hier festzuhalten.

M. Cotti, conseiller fédéral: Sans vouloir entrer dans une discussion de détail au sujet des différences entre les arguments, je tiens à souligner que, au Conseil national, j'ai déclaré que le Conseil fédéral se ralliait à votre proposition. Les raisons sont celles qui ont été indiquées ici par M. Zimmerli et que M. Küchler avait annoncées au moment où il avait fait sa proposition.

Le Conseil fédéral se rallie donc à la position du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3239

Motion des Nationalrates
(RK-NR 92.029)
Ombudsstelle gegen Rassismus
Motion du Conseil national
(CAJ-CN 92.029)
Office de médiation contre le racisme

Wortlaut der Motion vom 8. Juni 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Ombudsstelle gegen Rassismus einzusetzen und sich dabei insbesondere auf das schwedische System abzustützen.

Texte de la motion du 8 juin 1993

Le Conseil fédéral est invité à créer un office de médiation contre le racisme en s'inspirant notamment du système suédois.

Antrag der Kommission
Mehrheit
 Ueberweisung der Motion

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1993 - 18:15
Date	
Data	
Seite	452-452
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 057